

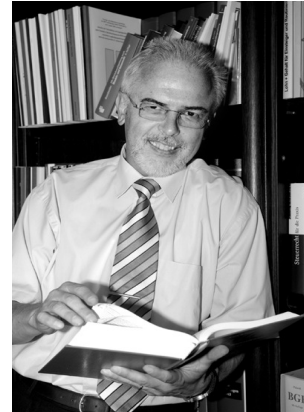


WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Das Jahresendrundschreiben möchte ich zum Anlaß nehmen, Ihnen für das geschenkte in großer Zahl über viele Jahre, ja Jahrzehnte geschenkte Vertrauen **ganz herzlich zu danken**.

Dieses Rundschreiben wird auch das letzte meiner Einzelpraxis sein. Nach nahezu 34 Jahren bringe ich wie angekündigt meine Einzelpraxis in die **Partnerschaftsgesellschaft**

K&K Kallfass Kracik
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ein.

Mit mir zusammen wird Herr Dipl. Kaufmann Stefan Kracik, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ab 1.1.2007 die Praxis führen.

Herr Kracik hat eine langjährige Beratungspraxis. Er war Partner einer renommierten über-regionalen Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungsgesellschaft in Baden-Württemberg tätig.

In den ersten Januar Tagen 2007 wird auch unser Internet neu gestaltet. Sie können dort viel Neues unter www.kallfass-kracik.de von uns sehen.

Ich werde Ihnen Herrn Kracik so bald wie möglich persönlich vorstellen.

Für eine weiterhin gute und fruchtbare Zusammenarbeit danke ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich.



Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass unser Büro in der Zeit vom 27.12.06 bis 29.12.06 nur mit einem Notdienst besetzt ist und ab 02.01.07 bis 06.01.07 ein reduzierter Personalstamm für Sie zur Verfügung steht.

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür. Tage der Entspannung und Besinnung.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie recht schöne Festtage und alles Gute zum Neuen Jahr.

Mit den besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kallfass', written in a cursive style.

Ulrich Kallfass



Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2007	15.1.2007	10.1.2007

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,



der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

Aufzeichnungen aus dem Jahr 1996 und früher. **Inventare**, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.

Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist. Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.

Buchungsbelege aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden). Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden. Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2000 oder früher. Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

für eine begonnene Außenprüfung,

für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,

für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und

bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Absagen nicht mehr begründen

Gerade in gut organisierten Personalabteilungen gehörte es in der Vergangenheit zum guten Ton, Absagen an nicht zum Zuge gekommene Bewerber möglichst schnell und manchmal sogar mit einer Begründung zu versenden und die Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kann zu dieser Praxis nicht mehr uneingeschränkt geraten werden.

Es sollte vermieden werden, dass durch die Begründung Ansatzpunkte für eine Entschädigungsklage wegen Diskriminierung geliefert werden. Vielmehr sollte die Absage möglichst neutrale Formulierungen enthalten.

Jedenfalls bei Bewerbern, denen abgesagt wurde, die nach ihrem Profil aber objektiv in Frage gekommen wären, sollten die Bewerbungsunterlagen auch nicht übereilt zurückgeschickt werden, vielmehr erst, wenn mit Entschädigungsklagen wegen der für solche Klagen geltenden Ausschlussfristen nicht mehr zu rechnen ist. Nach



§ 15 Abs. 4 AGG muss ein Entschädigungsanspruch innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Absage geltend gemacht werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handlungspflichten für Arbeitgeber gewinnen an Kontur

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) verpflichtet Arbeitgeber zu bestimmten Handlungen, die sie vornehmen müssen, um sich gesetzeskonform zu verhalten und sich nicht der Gefahr von Schadenersatzverpflichtungen auszusetzen. Das umfasst präventive und reaktive Pflichten. Inzwischen zeichnet sich immer deutlicher ab, was diese Pflichten im Einzelnen bedeuten.

Zu den präventiven Pflichten gehört es, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines im Gesetz genannten Diskriminierungsgrundes trifft.

Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Schult er seine Mitarbeiter ordnungsgemäß, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Dazu ist es nicht erforderlich, externe Dienstleister einzusetzen. Bei kleineren Betrieben dürfte eine Schulung im Rahmen einer Betriebsversammlung ausreichend sein. Elektronische Schulungsmittel (Lernprogramme) werden ebenfalls angeboten.

Außerdem hat der Arbeitgeber den Text des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des § 61b ArbGG sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständige Stelle im Betrieb bekannt zu machen. Es reicht, wenn der Arbeitgeber dafür die in seinem Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechniken verwendet, die entsprechenden Texte also z. B. in das Intranet seines Unternehmens einstellt und allen Arbeitnehmern zugänglich macht.

Zu den reaktiven Pflichten zählt es, dass der Arbeitgeber, wenn er von Diskriminierungen erfährt, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen trifft, um dem zu begegnen. Dazu können Abmahnungen, Umsetzungen, Versetzungen, aber auch Kündigungen gehören. Es ist jeweils ein angemessenes Mittel-Zweck-Verhältnis einzuhalten, so dass bei leichten Verstößen eine Ermahnung genügen kann.

Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte, z. B. durch Lieferanten oder Kunden, benachteiligt, so hat der Arbeitgeber dem im Einzelfall ebenfalls nachzugehen. Dabei soll die Beendigung einer Geschäftsbeziehung dem Unternehmer regelmäßig unzumutbar sein. Empfohlen wird aber, die Verpflichtung der diskriminierungsfreien Vertragsdurchführung in die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Unternehmens aufzunehmen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zeit zum Handeln

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches auch Antidiskriminierungsgesetz genannt wird, in Kraft getreten.

Insbesondere Arbeitgeber sollten das nicht zu leicht nehmen und sich mit dem Gesetz vertraut machen, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zweck des Gesetzes ist es, Benachteiligungen wegen der folgenden Diskriminierungstatbestände zu verhindern:

Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, sexuelle Identität, Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Das Gesetz will sowohl unmittelbare Benachteiligungen auf Grund der genannten Kriterien verhindern, als auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen das Differenzierungskriterium zwar nicht genannt wird, aber ein Verfahren oder eine Maßnahme an ein Kriterium anknüpft, das mittelbar zu einer verbotenen Unterscheidung führt.

Das Gesetz betrifft alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses, vor allem Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren, Durchführung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes sind einbezogen:

Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitnehmerähnliche Personen, Bewerber und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Bei Stellenausschreibungen ist insbesondere auf das Kriterium des Alters zu achten:

Angaben, wie alt Bewerber höchstens oder mindestens sein sollen, sollten unterbleiben.

Auch „Korridorangaben“ wie „Sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt“ sind bedenklich.

Vermieden werden sollten auch indirekte Hinweise wie „Wir suchen für unser junges, dynamisches Team...“.

Bei Einstellungsfragebögen sollte auf größtmögliche Neutralität geachtet werden:

Es wird empfohlen, in den Personalfragebögen nicht mehr das Geburtsdatum abzufragen.

Nach einer Schwangerschaft durfte schon nach dem früheren Recht nicht gefragt werden.

Zulässig soll hingegen die Frage nach einer tätigkeitsrelevanten Behinderung sein.



Aufwendungen für die erstmalige Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens

Zu den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts gehören alle Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis gehören auch die Nebenkosten der Anschaffung zu den Anschaffungskosten. Bei aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungskosten Bemessungsgrundlage für die Höhe der Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München gehören die Aufwendungen für die Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens zu Werbezwecken nicht zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten. Solche Aufwendungen zu Werbezwecken sind sofort abziehbare Betriebsausgaben. Die Betriebsbereitschaft der entsprechenden Wirtschaftsgüter war auch schon ohne die spezielle Lackierung und Beschriftung gegeben. Dies gilt auch, wenn der Betriebsinhaber diese Aufwendungen einheitlich bei allen seinen Maschinen und Fahrzeugen vornimmt, bevor er sie für die betrieblichen Zwecke zum Einsatz bringt.

Aufwendungen für ein erstmaliges Studium können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein

Ein Student machte die Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Er hatte nach Abitur und Zivildienst mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen und beabsichtigte, später als Diplom-Ökonom in einer Arbeitnehmerstellung tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof erkannte einen hinreichenden Zusammenhang zwischen den studienbedingten Aufwendungen und der angestrebten Erwerbstätigkeit. Ein solcher Zusammenhang sei nur dann zu verneinen, wenn, so das Gericht, „ins Blaue hinein“ studiert wird und das eigentliche Berufsziel nicht erkennbar ist.

Der Urteilsfall betrifft den Veranlagungszeitraum 2003. Ab 2004 sind Ausbildungskosten grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig.

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.



Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.

Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.

Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.

Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreitet. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.

Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Kein Lohn bei Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zins

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Überlassung eines verbilligten Darlehens an einen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Als Sachbezug ist die Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und einem von der Verwaltung festgelegten Zinssatz (bis 31.12.1999 6 %, ab 1.1.2000 5,5 %, ab 1.1.2004 5 %) zu erfassen.



Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob bei einem vereinbarten Zinssatz von 4,99 % gegenüber dem seinerzeit festgelegten Zins von 6 % ein geldwerter Vorteil vorliegt. Dies hat das Gericht mit der Begründung verneint, dass ein Vorteil für den Arbeitnehmer nur dann zu erkennen ist, wenn der marktübliche Zins von dem vereinbarten abweicht. Im vorliegenden Fall war dies nicht gegeben, so dass die Versteuerung einer Zinsdifferenz nicht zu erfolgen hatte.

Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass bei Zinsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu prüfen sein wird, ob eine Abweichung vom marktüblichen Zins vorliegt. Die typisierende und pauschalierende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien ist für einen solchen Vergleich nur bedingt geeignet.

Korrektur der Kindergeldfestsetzung bei Änderung der Rechtsprechung

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben.

Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag über- oder unterschreiten. Dies gilt auch bei einer Änderung der Rechtsprechung.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die vom Kind geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden können. Durch diesen Beschluss erweitert sich der Kreis der kindergeldberechtigten Eltern, weil durch den Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge häufig der Jahresgrenzbetrag unterschritten wird.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts „nachträglich bekannt geworden“ und eine bereits vorgenommene Kindergeldfestsetzung zu ändern ist. Im Urteilsfall war der ursprüngliche Kindergeldfestsetzungs-Bescheid schon bestandskräftig.

Die endgültige Entscheidung trifft demnächst der Bundesfinanzhof.

Kostenerstattungen von dritter Seite sind bei Anwendung der 1 %-Regelung (Kostendeckelung) nicht mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu saldieren

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentnahme kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen privaten/betrieblichen Nutzung zurückgegriffen werden. Die pauschale Nutzungsentnahme darf aber nicht die tatsächlich entstandenen Kosten des privat genutzten Fahrzeugs übersteigen. Übersteigt der Wert nach der 1 %-Regelung die tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs, so ist der private Nutzungsanteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kfz-Kostenerstattungen von dritter Seite nicht mit den tatsächlich entstandenen Kfz-Aufwendungen zu saldieren. Bei der Ermittlung der Höhe des Kostendeckelungs-Betrags ist von den ungekürzten Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattungsleistung besteht (z. B. bei Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Unfallschaden). Dann darf eine Saldierung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall wurde ein Fahrzeug zeitweise einem Dritten überlassen. Dieser zahlte einen Auslagenersatz. Diesen Auslagenersatz saldierte der Unternehmer mit den Kfz-Aufwendungen. Dadurch verringerte sich der Kostendeckelungs-Betrag und somit der zu versteuernde private Nutzungsanteil. Ein Auslagenersatz ist nach Ansicht des Gerichts als laufende Betriebseinnahme zu behandeln.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht



übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Umbau eines Wirtschaftsguts als wesentliche Verbesserung im Sinne des HGB

Ein Unternehmen erwarb ein Grundstück mit aufstehenden Gebäuden, Schornsteinen und einer kohlebetriebenen Heizkraftanlage. Vom Gewerbeaufsichtsamt erhielt es eine auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigung zum Betrieb der vorhandenen Dampfkessel. In dieser Zeit tätigte das Unternehmen Wärmelieferungen. Nach dem Ablauf der Ausnahmegenehmigung änderte es das Betriebskonzept und legte die Heizkraftanlage still. Die Energieerzeugungsanlagen und die Schornsteine wurden abgerissen und durch technische Anlagen und Maschinen zur Müllbehandlung und Müllentsorgung ersetzt. Die Abrisskosten behandelte man als Betriebsausgaben.

Der Bundesfinanzhof wertete den Abriss als Teil einer Gesamtmaßnahme zur wesentlichen Verbesserung der aufstehenden Hallen. Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften entstehen auch bei Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung oder Erweiterung eines Vermögensgegenstands. Eine wesentliche Verbesserung kann danach auch durch Veränderungen geschaffen werden, die eine andere betriebliche Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit zum Ziel haben. Aufwendungen für eine höherwertige Nutzbarkeit von Wirtschaftsgütern führen ebenfalls zu Herstellungskosten. In einem solchen Zusammenhang entstandene Abbruchkosten sind Teil der Gesamtherstellungskosten und somit keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2007

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2003 für die Jahre 2004 - 2006 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2007 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.



Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.

Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Stark gestiegene Betriebskosten sind in der Nebenkostenabrechnung detailliert darzulegen

Sind einzelne Positionen der Betriebskosten gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, hat der Vermieter hierfür in der Abrechnung nachvollziehbare Gründe für die Steigerung anzugeben. Dazu bedarf es detaillierter Ausführungen, wodurch die Preissteigerung hervorgerufen wurde und warum diese nicht z. B. durch Beauftragung eines anderen Unternehmens vermieden werden konnte.

Legt der Vermieter dies nicht dar, verstößt er gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin ist von einem starken Anstieg in der Regel dann auszugehen, wenn dieser binnen eines Jahres mehr als 10 % beträgt.

Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist unwirksam

Die in einem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist wegen Verstoßes gegen die Heizkostenverordnung unwirksam. Eine Ausnahme besteht nur bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn der Vermieter davon eine selbst bewohnt.

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses verlangte von einem Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der vereinbarten Bruttowarmmiete bis zur örtlichen Vergleichsmiete. Der Mieter stimmte dem Erhöhungsverlangen nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hielt das Mieterhöhungsverlangen für unzulässig. Die in dem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist mit den Vorschriften der Heizkostenverordnung nicht mehr vereinbar. Dies gilt auch für sog. Altverträge, die zeitlich vor In-Kraft-Treten der Verordnung abgeschlossen worden sind. Der Vermieter ist deshalb nicht berechtigt, eine Mieterhöhung unter Beibehaltung der vereinbarten Mietstruktur zu verlangen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht beibehalten werden darf. Danach hat der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen und auf dieser Grundlage auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergibt sich für 2006 folgender Termin:



Dezember
27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Besteuerung von Umsätzen bestimmter Branchen zum Jahreswechsel

Das Bundesministerium der Finanzen sieht für die Nacht von Sylvester auf den Neujahrstag für die Gastronomie und für Taxiunternehmen Erleichterungen vor:

Gastgewerbe

Auf Umsätze aus Bewirtungsleistungen von Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Imbisslokalen/-ständen und ähnlichen Betrieben in der Nacht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsleistungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Taxen und Mietwagenverkehr

Auf Umsätze aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Werden allerdings Rechnungen mit einem Steuersatz von 19 % ausgestellt, gilt der neue allgemeine Steuersatz.